

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
Unser Zeichen Nr. 63 Az. 1405-5/ 112/ B20, St2108
(bei Antwort bitte angeben)
Sachbearbeiter/in Herr Lichtenegger
Telefon 08671/502-522
Fax 08671/502-71522
E-Mail verkehrswesen@lra-aoe.de
Zimmer E.22

Altötting, 12.06.2026

Verkehrsrechtliche Anordnung

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Sperrung der Mehringer Straße und der GVStr. „Gangsteigfeld“ während der Sanierungsarbeiten an der B 20 vom 11.06. – voraussichtlich 10.07.2026

- I. Das Landratsamt Altötting erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 Satz 1 Nr. 2 und Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVVerk) v. 28.06.1990 (GVBl S. 220), zuletzt geändert d. G v. 27.06.17 (GVBl S. 278) aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs folgende zeitlich befristete

Anordnung:

1. Die Zufahrt von der B 20, Burgkirchener Straße, in die Mehringer Straße wird während der Bauarbeiten auf der B 20 von 11.06. bis voraussichtlich 10.07.2026 durch VZ 260 mit ZZ 1020-30 „Anlieger frei“ und Absperrschranken mit WL für Kraftfahrzeuge gesperrt (siehe Lageplan).
2. Die Zufahrt von der St 2108 in die GVStr. Gangsteigfeld wird während der Bauarbeiten auf der B 20 von 11.06. bis voraussichtlich 10.07.2026 durch VZ 260 mit ZZ 1020-30 „Anlieger frei“ und Absperrschranken mit WL für Kraftfahrzeuge gesperrt (siehe Lageplan). Ein Umfahren der Sperrstelle kann durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.
3. Diese Anordnung wird mit der Entfernung bzw. der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

Lageplan:



Begründung:

Nach Mitteilung der Stadt Burghausen und der Polizeiinspektion Burghausen gibt es während der Bauphase 2 und 3 der Instandsetzung der B 20 über diese beiden Straßen einen massiven Schleichverkehr. Für diesen Verkehr sind diese beiden Straßen nicht ausgelegt. Die Absperrung ist verkehrsrechtlich notwendig, da zum einen ein Begegnungsverkehr auf den engen Straßen nicht problemlos möglich ist. Zum anderen der Straßenbestand durch die massive Befahrung gefährdet ist, die Stadt Burghausen als Straßenbaulastträger ist deshalb zur Sperrung der Straßen nach § 45 Abs. 2 StVO berechtigt. Die Sperrung muss nach der sogenannten Nahtstellenregelung durch die Untere Straßenverkehrsbehörde erfolgen, da sich die Straßensperrung unmittelbar auf den Verkehr des qualifizierten Straßennetzes (hier B 20 und St 2108) auswirkt. Da es sich um Ortsstraßen der Stadt Burghausen wird die Sperrung durch die Stadt Burghausen ausgeführt.

Landratsamt Altötting

Ullrich Lichtenegger

II. In Ausfertigung (2-fach) an:

Staatliches Bauamt Traunstein

Stadt Burghausen

mit der Bitte um Kenntnisnahme

und Rücksendung (einfach) mit nachfolgender Vollzugsmitteilung

Die Kostentragung regelt sich nach § 5 b Abs. 2 Buchst. c StVG.

Urschriftlich zurück an:

Landratsamt Altötting
-Verkehrsbehörde-
84503 Altötting

Die umseitige Anordnung wurde am _____ vollzogen.

_____, Datum

Unterschrift

Siegel, bzw. Stempel
der Behörde

III. In Abdruck an:

1. Polizeiinspektion Burghausen

2. Staatliches Bauamt Traunstein

3. Gemeinde Mehring

4. BRK und ILS

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Es wird gebeten besondere Vorkommnisse mitzuteilen.

IV. Zum Akt

Altötting, den 12.06.2026

Landratsamt Altötting

Ullrich Lichtenegger